

10 Liste der zuständigen Behörden

10.1 Zuständige Behörden in NRW

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insgesamt zum Vollzug wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind im Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) geregelt. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie berührt nicht nur den Zuständigkeitsbereich von Landes- und Kommunalbehörden, sondern auch Zuständigkeiten des Bundes, hier für Maßnahmen an Bundeswasserstraßen. Die Zuständigkeiten des Bundes sind im Einzelnen im Bundeswasserstraßengesetz festgelegt.

Im Folgenden werden die Aufgaben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzeln beschrieben.

10.1.1 Oberste Wasserbehörde

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) mit Sitz in Düsseldorf ist Oberste Wasserbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms sowie des Bewirtschaftungsplans und damit für die grundlegenden Bewirtschaftungsentscheidungen, wie z. B. die Festlegung der Bewirtschaftungsziele. Es ist verantwortlich für die Abstimmung der Überwachungsprogramme, Bewirtschaftungsziele und der zugehörigen Maßnahmen in den grenzüberschreitenden Flussgebieten. Es führt federführend die Abstimmung mit den betroffenen anderen Fachressorts der Landesregierung durch. Sofern bei den grundlegenden Bewirtschaftungsentscheidungen auch Zuständigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betroffen sind, stellt es das Einvernehmen mit dieser her. Das Ministerium organisiert die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung auf Landesebene.

Dem Ministerium obliegen die Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die Wasserwirtschaftsbehörden des Landes.

10.1.2 Obere Wasserbehörden

Die fünf Bezirksregierungen mit Sitzen in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sind die oberen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen. Zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurde dem flussgebietsbezogenen Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie folgend jeweils eine Bezirksregierung mit der Koordination der Plan- und Programmarbeit innerhalb eines Teileinzugsgebiets beauftragt. Die jeweilige Zuständigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms und bei deren Fortschreibung sowie im Rahmen der Anhörung führen die Bezirksregierungen die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung auf regionaler Ebene im erforderlichen Umfang durch.

Tabelle 10-1: Koordination der Planung und zuständige Behörden in den Teileinzugsgebieten

Flussgebiets-einheit	Bearbeitungs-/Koordinierungsgebiet	Teileinzugsgebiet für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	Zuständige Bezirksregierung
Rhein NRW	Deltarhein NRW	Deltarhein NRW	Münster
	Niederrhein	Emscher	Münster
		Erft NRW	Köln
		Lippe	Arnsberg
		Rheingraben Nord	Düsseldorf
		Ruhr	Arnsberg
		Sieg NRW	Köln
		Wupper	Düsseldorf
	Mittelrhein	Mittelrhein/Mosel NRW	Köln
			Arnsberg
Mosel/Saar		Köln	
Weser NRW	Fulda/Diemel	Weser NRW	Arnsberg
			Detmold
	Weser		
Ems NRW	Hase	Ems NRW	Münster
	Obere Ems		
Maas NRW	Maas	Maas Nord NRW	Düsseldorf
	Maas	Maas Süd NRW	Köln

Die Bezirksregierungen sind im Grundsatz zuständig für alle Verwaltungsentscheidungen hinsichtlich der bewirtschaftungsrelevanten Gewässerbenutzungen an den im Landeswassergesetz aufgeführten Gewässern erster Ordnung (bei Bundeswasserstraßen: sofern nicht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig ist) und an den Gewässern zweiter Ordnung. An den Gewässern erster Ordnung fallen auch Ausbau und Unterhaltung der Gewässer in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen - mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen. Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz festgelegt.

Gewässer erster Ordnung sind die in der folgenden Tabelle beschriebenen Gewässerabschnitte der Landesgewässer.

Tabelle 10-2: Landesgewässer erster Ordnung in NRW

Bezeichnung des Gewässers	Gewässerabschnitt in NRW	
	Anfang	Ende
Ems	vom Wehr in Warendorf	bis oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich von Rheine (Ems-km 44,775)
Lippe	von der Einmündung der Pader bei Schloss Neuhaus	bis zum Rhein
Ruhr	von der Einmündung der Möhne	bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (Ruhr)
Sieg	von der Landesgrenze	bis zum Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören auch die Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), Altarme und Mündungsarme.

Daneben zählen zu den Gewässern erster Ordnung die Bundeswasserstraßen (s. Kapitel 10.3).

Zu den Gewässern zweiter Ordnung zählen in NRW:

- Agger
- Berkel
- Bocholter Aa
- Dinkel
- Ems (soweit nicht Gewässer erster Ordnung)
- Emscher
- Erft
- Issel
- Lenne
- Lippe (soweit nicht Gewässer erster Ordnung)
- Niers
- Ruhr (soweit nicht Gewässer erster Ordnung)
- Rur
- Sieg von der Quelle bis zur Landesgrenze
- Weser (soweit nicht Gewässer erster Ordnung)
- Wupper

Im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 116 LWG sind die oberen Wasserbehörden insbesondere dafür zuständig zu gewährleisten, dass in den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die zu den Gewässern erster oder zweiter Ordnung gehören, die Bewirtschaftungsziele gemäß den §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden.

10.1.3 Untere Wasserbehörden

Die unteren Wasserbehörden sind in Nordrhein-Westfalen bei den 54 Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Sie sind im Grundsatz zuständig für alle anderen wasserrechtlichen Aufgaben, für die weder die oberste noch die obere Wasserbehörden zuständig sind.

Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden ergeben sich danach aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. Im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 116 LWG sind die unteren Wasserbehörden insbesondere dafür zuständig zu gewährleisten, dass in den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die nicht zu den Gewässern erster oder zweiter Ordnung gehören („sonstige Gewässer“), die Bewirtschaftungsziele gemäß den §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden. Im Rahmen der Gewässeraufsicht ergreifen sie - unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm - nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen (Monito-

ring, Ursachenforschung, ggf. Planung, Koordinierung, Anordnung und Genehmigung von Maßnahmen etc.), die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.

10.1.4 Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) u. a. zuständig für die Durchführung der Bestandsaufnahme einschließlich des Monitorings und der sich daraus ergebenden Zustandsbewertungen. Es bearbeitet Grundlagenprojekte zur Gewässerqualität und Modellierung von Stoffeinträgen und erstellt Handlungsempfehlungen für verschiedene Bereiche des Gewässerschutzes. Zu den weiteren Zuständigkeiten gehören auch die Grund- und Trinkwasserüberwachung und die Wahrnehmung zahlreicher nationaler und internationaler Berichtspflichten, wie EU-Trinkwasserbericht, EU-Nitratbericht und hier vor allem auch die Berichterstattungspflichten im Rahmen des WRRL-Reportings.

10.1.5 Landwirtschaftskammer

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter ist zuständige Behörde für die Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Anforderungen der Düngeverordnung sowie der Wirtschaftsdünger- und Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung. Gleichzeitig ist die Landwirtschaftskammer zurzeit Trägerin des Beratungsprojekts zur Begleitung der Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Nährstoffen sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus der Landwirtschaft.

10.2 Liste der zuständigen Behörden in NRW

Die folgende Tabelle 10-3 enthält eine Auflistung der für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und den Vollzug wasserwirtschaftlicher Aufgaben zuständigen Behörden in NRW unter Angabe der Adressen. In Abbildung 10-1 sind die Zuständigkeitsbereiche der Wasserbehörden in NRW räumlich dargestellt.

Tabelle 10-3: Liste der zuständigen Behörden

Behörde	Adresse
Oberste Wasserbehörde	
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Emilie-Preyer-Platz 1 40479 Düsseldorf
Obere Wasserbehörden	
Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10 50667 Köln
Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster

Behörde	Adresse
Untere Wasserbehörden	
StädteRegion Aachen	Zollernstraße 10 52070 Aachen
Stadt Bielefeld	Niederwall 23 33597 Bielefeld
Stadt Bochum	Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum
Stadt Bonn	Berliner Platz 2 53111 Bonn
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
Stadt Dortmund	Südwall 2-4 44122 Dortmund
Kreis Düren	Bismarckstraße 16 52348 Düren
Stadt Düsseldorf	Marktplatz 1 40213 Düsseldorf
Stadt Duisburg	Burgplatz 19 47049 Duisburg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße 92 58332 Schwelm
Stadt Essen	Porscheplatz 1 45121 Essen
Kreis Euskirchen	Jülicher Ring 53877 Euskirchen
Stadt Gelsenkirchen	Ebertstraße 45875 Gelsenkirchen
Kreis Gütersloh	Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh
Stadt Hagen	Friedrich-Ebert-Platz 58095 Hagen
Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm
Kreis Heinsberg	Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Kreis Herford	Amtshausstraße 3 32045 Herford
Stadt Herne	Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne

Behörde	Adresse
Hochsauerlandkreis	Steinstraße 27 59870 Meschede
Kreis Höxter	Moltkestraße 12 37671 Höxter
Kreis Kleve	Nassauer Allee 15-23 47533 Kleve
Stadt Köln	Rathausplatz 2 50667 Köln
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz 17 47798 Krefeld
Stadt Leverkusen	Friedrich-Ebert-Platz 1 51311 Leverkusen
Kreis Lippe	Felix-Fechenbach-Straße 5 32754 Detmold
Märkischer Kreis	Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid
Kreis Mettmann	Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann
Kreis Minden-Lübbecke	Portastraße 13 32423 Minden
Stadt Mönchengladbach	Weyerstraße 41050 Mönchengladbach
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Ruhrstraße 32 45466 Mülheim a. d. Ruhr
Stadt Münster	Klemensstraße 10 48127 Münster
Oberbergischer Kreis	Moltkestraße 42 51643 Gummersbach
Stadt Oberhausen	Schwartzstraße 72 46042 Oberhausen
Kreis Olpe	Danziger Straße 2 57462 Olpe
Kreis Paderborn	Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid
Rhein-Erft-Kreis	Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahwald 7 51469 Bergisch-Gladbach
Rhein-Kreis Neuss	Lindenstraße 2-16 41515 Grevenbroich

Behörde	Adresse
Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Kreis Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Straße 73 57072 Siegen
Kreis Soest	Hoher Weg 1-3 59494 Soest
Stadt Solingen	Cronenberger Straße 59-61 42651 Solingen
Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Stadt Wuppertal	Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal
Sonstige	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster



Erstellt: 02.11.2020

**Zuständige Behörde in NRW für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG:
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
 des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW)**

MULNV NRW

- Zuständigkeitsbereich
- Kreisgrenzen
- Grenzen Regierungsbezirke
- Staats-, Landesgrenze

Abbildung 10-1: Zuständige Behörden für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen (grauer Kasten mit schwarzem Punkt = Sitz MULNV und Sitz einer Bezirksregierung, graue Kreise mit schwarzem Punkt = Sitz der Bezirksregierungen)

10.3 Zuständigkeit an Bundeswasserstraßen

Zuständig für Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ umfasst dies neben der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch die Zuständigkeit, die Binnenwasserstraßen des Bundes wasserwirtschaftlich auszubauen, soweit die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. WRRL/WHG erforderlich sind. Dem Bund obliegen außerdem seit 2010 nach § 34 Absatz 3 WHG die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an seinen Stauanlagen sowie die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG).

Nach § 8 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) umfasst die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffahrt. Der Bund hat seine wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltung wie jeder andere Unterhaltungspflichtige an den Bewirtschaftungszielen auszurichten. Er darf die Erreichung der Ziele nicht gefährden. Die Unterhaltung muss den Anforderungen, die im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt werden, entsprechen. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Das zuständige Bundesministerium (aktuell: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)) hat Vorgaben im Hinblick auf die Erreichung der ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen entwickelt bzw. konkretisiert, z. B. für die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen, für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gemäß § 34 Absatz 3 WHG an den von der WSV errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen oder zum Umgang mit Baggergut.

Für die Endfassung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurde zu den Fragen, die die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betreffen, Einvernehmen zwischen der Landesverwaltung und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach § 7 Absatz 4 WHG hergestellt. Außerdem sind nach Artikel 89 Grundgesetz bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Bundeswasserstraßen in NRW sind

- der Datteln-Hamm-Kanal,
- der Dortmund-Ems-Kanal,
- die Ems,
- der Griethauser Altrhein mit Spoykanal,
- der Mittellandkanal,
- der Rhein,
- der Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr,
- die Ruhr,
- der Wesel-Datteln-Kanal und
- die Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen aufgeführten in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken (Anlage 1 LWG NRW).

